

INTEGRIERTES STÄDTEBAULICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT (ISEK) UND VORBEREITENDE UNTERSUCHUNGEN (VU) SCHWARZENBEK

ANLAGE 3: ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Impressum

AUFTRAGEBER:IN

PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH
Friedrichstraße 149
10117 Berlin
www.pd-g.de

Begleitendes Team

Heike Dierkes
Ilka Heumann-Hennies
Olga Neufeldt
Eric Schindler
Adeline Seidel

AUFTRAGNEHMER:IN

Yellow Z Urbanism Architecture
(Abel Bormann Koch PartGmbH)
Choriner Straße 55
10435 Berlin
www.yellowz.net

Projektbearbeitung

Oliver Bormann
Giulia Desideri
Mathias Maurerlechner

UNTER MITWIRKUNG VON

Stadt Schwarzenbek
Ritter-Wulf-Platz 1
21493 Schwarzenbek

Begleitendes Team

Norbert Lütjens (Bürgermeister)
Fachbereich Bauen und Umwelt:
Ralf Hinzmann (Leitung)
Olaf Dreyer
Jessica Spittler

Mai, 2023

Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) und Vorbereitende Untersuchungen (VU) Schwarzenbek

Anlage 3: Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

Zusammenfassung - Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 139 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 21. März 2023 benachrichtigt und aufgefordert worden, bis zum 24. April 2023 zu den Planungsabsichten Stellung zu nehmen.

Insgesamt wurden 31 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt, von denen 11 eine Stellungnahme abgegeben haben. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass keine Stellungnahmen vorgebracht wurden, die erkennen ließen, dass die Ziele der Sanierung nicht durchführbar seien.

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägung
Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein	<p>[...] vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung.</p> <p>Die AG-29 begrüßt das geplante Sanierungsprojekt der Stadt Schwarzenbek, wird zu den vorgelegten Planunterlagen jedoch keine inhaltliche Stellungnahme abgeben.</p> <p>Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind. [...]</p>	Die nebenstehende Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen und wird im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein	<p>[...] Gegen das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept der Stadt Schwarzenbek bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die in dem Planentwurf dargestellten Straßenbezeichnungen „B 207 und 209“ sind zu übernehmen. 2. Die verkehrlichen Erschließungen der Plangebiete sowie die Verkehrserschließungen neuer Baugebiete zur Landesstraße 207 und 209 sind im weiteren Verfahren frühzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Standort Lübeck, abzustimmen. 3. Sofern die Anlegung und/oder Änderung von Zufahrten zur Landesstraße 207 und 209 vorgesehen ist, sind dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Standort Lübeck, für den Bau bzw. Ausbau dieser Zufahrten entsprechende prüffähige Planunterlagen zur Abstimmung vorzulegen. 4. Der Neubau bzw. die Änderung von Fuß- und Radwegen an der Landesstraße 207 und 209 sind im weiteren Verfahren frühzeitig mit dem 	Die nebenstehende Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Die Belange LBV SH werden im weiteren Planungsprozess berücksichtigt. Der LBV SH wird bei der Konkretisierung von Maßnahmen, die die Belange der Behörde tangieren frühzeitig beteiligt.

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Standort Lübeck, abzustimmen.

5. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann von den Baulastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden.

Soweit im Rahmen der vorgelegten Unterlagen Maßnahmen an der Landesstraße 207 und 209 vorgesehen sind, kann dies nur als Wunsch aus dem kommunalen Raum verstanden werden. Eine Zustimmung zu der o.a. Planvorlage beinhaltet nicht eine weitgehende Zustimmung zu solchen vorgeschlagenen Maßnahmen.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme von Kreisstraßen.

Deutsche Telekom Technik GmbH	<p>[...] wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass wir keine verbindlichen Aussagen zu mittel- oder langfristigen Bedarfen abgeben können. Die Deutsche Telekom Technik wird durch kurzfristige zentrale Vorgaben der Telekom Deutschland GmbH und Kundenaufträge bedarfsgerecht gesteuert. [...]</p>	Die nebenstehende Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen und wird im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.
Amt Büchen	[...] in der Gemeinde Müssen sind keine Maßnahmen geplant, die für das Sanierungsgebiet von Bedeutung sein könnten [...]	Die nebenstehende Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.
Deutsche Bahn	[...] die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und DB Station&Service AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.	Die nebenstehende Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen und wird im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.

Gegen die o.g. vorbereitenden Untersuchungen der Stadt Schwarzenbek bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich vorgenannter Einwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen, die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Es ist sicherzustellen, dass planfestgestelltes bzw. im Eigentum der DB AG befindliches Gelände nicht überplant wird.

Planfestgestelltes und/oder Eigentum der DB AG wird im weiteren Verfahren nicht überplant.

Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel-

und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.

Die Gefahrenhinweise werden bei möglichen Ausführungsplanungen berücksichtigt.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Einer Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund bzw. durch einen Bahndurchlass oder einer Zuleitung in einen Bahnseitengraben muss ausgeschlossen werden. Der Eintrag von Niederschlagswasser aus versiegelten Flächen in Grenzflächen zur Bahn darf zu keiner Vernässung der Bahnanlagen (Untergrund) führen.

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen.

Bei Neupflanzungen werden die Belange und Vorgaben der DB AG berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet

sind zu einem späteren Zeitpunkt schalltechnische Untersuchungen mit zu berücksichtigen.

Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz

Innerhalb des Sanierungsgebiets liegen mehrerer Denkmale, das heißt nach § 8 DSchG SH in der Denkmalliste Schleswig-Holstein geführter Kulturdenkmale. Dabei handelt es sich um:

- Ehem. Amtsschreiberhaus, Körnerplatz 10, Schwarzenbek, Einzeldenkmal, ONR 3777 mit Amtsrichterpark, Körnerplatz 10, Schwarzenbek, ONR 23671
- Ehem. Alte Post, Körnerplatz, Schwarzenbek, Einzeldenkmal, ONR 3775
- Amtsgericht, Compestraße 8, Schwarzenbek, Einzeldenkmal, ONR 3774
- Kirche St. Franziskus mit Ausstattung, Compestraße, Schwarzenbek, Einzeldenkmal, ONR 6404
- Villa Schefe, Schefestraße 6, Schwarzenbek, Einzeldenkmal, ONR 37481
- Villa Sauer, Schefestraße 8, Schwarzenbek, Einzeldenkmal, ONR 37482
- Sogn. Doktorhaus, Lauenburger Straße 18, Schwarzenbek, Einzeldenkmal, ONR 23512

Hinweis:

Alle baulichen Maßnahmen in der Umgebung von Kulturdenkmälern befinden sich im Umgebungsschutzbereich von Kulturdenkmälern und bedürfen gemäß § 12 (1) 3. DSchG SH einer denkmalrechtlichen Genehmigung (Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals).

Fachdienst Abfall und Bodenschutz

Beiliegend erhalten Sie eine Aufstellung der im Sanierungsgebiet vorkommenden Standorte von Altstandorten, Altablagerungen sowie aktuellen Betrieben, die bei einer Veränderung berücksichtigt werden müssen und bei denen ggf. vorab Untersuchungen unter Hinzuziehung der UBB durchzuführen sind.

Des Weiteren sind bei Baumaßnahmen die Vorschriften hinsichtlich Bodenmanagement (Nachweispflicht bzgl. Verbleib von Böden), Gewerbeabfallverordnung (Abbruch von Gebäuden und Nachweis des Verbleibs der anfallenden Abfälle) sowie dem Schutz von Böden.

Fachdienst Denkmalschutz

Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein archäologisches Interessensgebiet. Es handelt sich hier um Flächen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen nach § 13 in Verbindung mit § 12 (2) 6 Denkmalschutzgesetz (DSchG) der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes, Brockdorff-Rantzau-Str. 70 in 24837 Schleswig. [...]

Die nebenstehende Stellungnahme des Fachdienstes Bauordnung und Denkmalschutz wurde zur Kenntnis genommen. Der Fachdienst wird bei der weiteren Planung, insbesondere bei baulichen Maßnahmen in der Umgebung von oder direkt an Kulturdenkmälern frühzeitig beteiligt.

Die nebenstehende Stellungnahme des Fachdienstes Abfall und Bodenschutz wurde zur Kenntnis genommen und im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.

Die nebenstehende Stellungnahme des Fachdienstes Denkmalschutz wurde zur Kenntnis genommen und wird im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.

<p>Industrie- und Handelskammer zu Lübeck</p>	<p>[...] die Planunterlagen haben wir geprüft. Die IHK zu Lübeck als Träger öffentlicher Belange erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen. [...]</p>	<p>Die nebenstehende Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Abfallwirtschaft Südholstein GmbH – AWSH</p>	<p>[...] Ich gehe davon aus, dass ein städtebauliches Entwicklungskonzept für die Innenstadt Schwarzenbek, auch die Entsorgung von Abfällen in diesem Bereich berücksichtigen sollte. Neben der grundstücksbezogenen Abfallentsorgung, üblicherweise über die „gewöhnlichen Abfallbehälter“ für die 4 Fraktionen Restabfälle, Bioabfälle, Wertstoffe und Altpapier, fallen insbesondere im Innenstadtbereich Abfälle als sogenannte „Öffentliche Abfälle“ an. Öffentliche Abfallbehälter, gewöhnlich auch als Mülleimer, Abfallkörbe oder ä., bezeichnet, sind häufig der Anlass von Beschwerden. Ob nicht geleert, defekt, zerstört oder einfach zu voll, öffentliche Abfallentsorgung in Innenstädten bedürfen einer besonderen Beachtung. Vor diesem Hintergrund bietet die AWSH in Kooperation mit der jeweiligen Stadt / Gemeinde die Aufstellung von solarbetriebenen, selbstpressenden Abfallbehältern an. Bei weiterem Interesse in diesem Zusammenhang wenden Sie sich bitte bei der AWSH an Herrn Jurek Pantelmann, Tel: 04151 8793 364 oder j.pantelmann@awsh.de oder Herrn Lars Gottschalk, Tel.: 04151 8793 352 oder l.gottschalk@awsh.de [...]</p>	<p>Die nebenstehende Stellungnahme des Fachdienstes Straßenbau wurde zur Kenntnis genommen.</p>

